

**Spiel- und Sportverein Neuenburg
(SSV Neuenburg e. V.)
Satzung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1. April 1969 gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Neuenburg e. V.“ (SSV Neuenburg e. V.) und hat seinen Sitz in Zetel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Handballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) planmäßige Ausübung und Förderung des Handballsports,
 - b) Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Handballsport, sowie deren Ausbildung und Förderung sowie
 - c) Pflege der Geselligkeit im Rahmen der Mitglieder und Freunde des Vereins.Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt grundsätzlich durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Andere Sportarten können auch auf schriftlichen Antrag mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr erwirbt ein Mitglied die Rechte an dem Verein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig. Sollte der Austritt aus spieltechnischen Gründen als Vereinswechsel vorgenommen werden, so gilt der Eingang der schriftlichen Kündigung als Abmeldetag, wobei die Vereinssatzung jedoch Gültigkeit behält und eine Freigabe nach Erfüllung der mitgeteilten Verpflichtungen erfolgt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen, Aufgaben und Ziele des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als 6 Monaten im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist. Beitragsverpflichtungen und etwaige Gebühren sind bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses gegenüber dem Verein vollständig zu erfüllen.
5. Der Tod bewirkt ein sofortiges Ausscheiden des Mitglieds.

6. Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft mit Tage der Löschung im Vereinsregister.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sollte mittels Lastschrifteneinzug erfolgen.
2. Über die Höhe der Beiträge von passiven Mitgliedern und Familien können besondere Regelungen von der Mitgliedsversammlung beschlossen werden.
3. Auf schriftlichen Antrag kann die Beitragszahlung vom Tage des Antragseingangs an bei besonderem Grund (z. B. Schwangerschaft, längere Krankheit, längere Ortsabwesenheit) ruhen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder des Vereins genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergeben, wobei sich bei dem Wahl- und Stimmrecht Besonderheiten ergeben, die in § 16 geregelt sind.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen sowie der Aufnahmegebühr verpflichtet. Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten können nach vorheriger Mahnung auf dem Rechtsweg eingeklagt werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und (gleichzeitig)Kassenwartin/Kassenwart
 - der Spielwartin/dem Spielwart
 - der Jugendwartin/dem Jugendwart
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer
 - der Pressewartin/dem Pressewart
- zusammensetzt.

2. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a) die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - b) die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer (gleichzeitig) Kassenwartin/Kassenwart.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
7. Beschlüsse des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.
8. Die Vereinigung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 in einer Person ist unzulässig.
9. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
10. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
11. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich nach Abschluss der regulären Handballsaison im zweiten Halbjahr stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand es beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Vergütungen im Rahmen eines Dienstvertrags oder über Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Eine Einladung erfolgt entweder durch Bekanntmachung in der Presse, Aushang in den Hallen, Aushang am Vereinsheim oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw.

neu zu fassenden Paragrafen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur erwachsene, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zetel, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Die Haftung des Vereins und seiner Organe gegenüber Mitgliedern ist für alle Fälle ausgeschlossen, soweit wie dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Ausschluss gilt nicht zugunsten Dritter, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet sind, den Verein und seine Organe von Schadensansprüchen freizustellen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen worden.